

Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 31. Januar 2003
zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des
Bundes und der Länder (MTArb)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand,

diese zugleich handelnd für den/die

- Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
- Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen,
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTArb

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 2001 und durch § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro (Euro-TV) vom 30. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum Tarifvertrag wird § 15 a unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
2. § 15 a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
3. Dem § 24 Abs. 1 werden die folgenden Unterabsätze 3 und 4 angefügt:

„Anstelle des Monatstabellenlohnes aus der Lohnstufe, die der Arbeiter auf Grund einer in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 vollendeten Beschäftigungszeit mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem der Arbeiter eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von zwölf Monaten der Monatstabellenlohn aus der bisherigen Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lohnstufe gezahlt.

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 beginnt und bei dem Zeiten im Sinne des Unterabsatzes 2 mit der Folge angerechnet werden, dass er eine höhere als Lohnstufe 1 erhalten würde, erhält, wenn er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 31. Dezember 2004 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr vollendet, ab der Einstellung für die Dauer von zwölf Monaten den Monatstabellenlohn aus der nächstniedrigeren als der nach den Unterabsätzen 1 und 2 zustehenden Lohnstufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Lohnstufe.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Wörter „am 15.“ durch die Wörter „am letzten Tag“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1:

Die Umstellung des Zahltages vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats kann nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen; die Zuwendung sollte bereits im Umstellungsjahr am letzten Tag des Monats November gezahlt werden.“

5. In der Protokollnotiz zu § 48 Abs. 3 Unterabs. 2 wird Buchstabe a gestrichen; die Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.
6. In § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort “Gründen“ das Komma durch das Wort “oder“ ersetzt sowie die Wörter “oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ gestrichen.

7. § 67 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Übergangsgeld wird in monatlichen Teilbeträgen am Zahltag (§ 31 Abs. 2) gezahlt, erstmalig in dem auf das Ausscheiden folgenden Monat.“

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 6 SR 2 a, Nr. 5 SR 2 e, Nr. 4 SR 2 h und Nr. 5 SR 2 m werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

bb) In der Protokollnotiz zu Nr. 13 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 a und zu Nr. 6 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 g wird jeweils der Buchstabe a gestrichen; die Buchstaben b und c werden jeweils Buchstaben a und b.

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 SR 2 c, Nr. 4 SR 2 g und Nr. 5 SR 2 l werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

bb) In der Protokollnotiz zu Nr. 8 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 g wird Buchstabe a gestrichen; die Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für die
dbb tarifunion
- Vorstand -